

Satzung des Vereins gewaltfrei grün

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *gewaltfrei grün*.

Er hat seinen Sitz in München

Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht führt er den Zusatz e.V.

§ 2 Zwecke

(1)

Der Verein ist überparteilich tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind konkret:

- a) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO);
- b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO);
- c) die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO);
- d) die Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO);
- e) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO)

(2)

Der Zweck des Vereins ist es, einem aktiven grünen Pazifismus in Politik und Öffentlichkeit deutlich Gehör zu verschaffen. Aktiver grüner Pazifismus setzt sich ein für eine gewaltfreie Konfliktkultur, für allgemeine Abrüstung und ein internationales Gewaltmonopol, für soziale Gerechtigkeit und faire weltweite Zusammenarbeit, sowie für die Funktionsfähigkeit des globalen Ökosystems, um so die Menschheit „vor der Geißel des Krieges zu bewahren“ (UN-Charta). Der Verein fördert „Politik für Gewaltfreiheit“ als entscheidende politische Leitlinie.

„Grüner“ Pazifismus sieht den ökologischen, respektvollen Umgang mit der Natur und den Lebensgrundlagen der Menschheit untrennbar mit dem Anspruch einer friedlichen Welt verbunden.

„Wer die Welt wirklich retten will, diesen kostbaren einzigartigen wunderbaren Planeten, der muss den Hass und den Krieg gründlich verlernen“ (Antje Vollmer, 1994 – 2005 Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages)

(3)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Das Durchführen von öffentlichen Veranstaltungen zur Förderung des aktiven grünen Pazifismus, durch gegenseitiges Kennenlernen, dem Verstehen unter den Kulturen und dem Abbau von Vorurteilen und Ängsten gegenüber dem Fremden im Sinne der Völkerverständigung, durch das Aufzeigen eigener, konkreter Verhaltens-

und Einwirkungsmöglichkeiten insbesondere zu den Themen „Frieden“, „Internationales“, „Handel“, „Wirtschaft“, „Bildung“, „Forschung“, „Gleichberechtigung“, „Familie“, „Demokratie“ und „gesellschaftlicher Zusammenhalt“.

2. Die Teilnahme am öffentlichen Meinungsbildungsprozess (z.B. in Form von Presseerklärungen und sonstigen Stellungnahmen) und durch Öffentlichkeitsarbeit für aktiven grünen Pazifismus durch Dialog mit staatlichen Institutionen und Parteien.

Daneben kann der Satzungszweck auch verwirklicht werden durch:

3. Die Durchführung von Forschungsaktivitäten, z.B. im Hinblick auf die Dokumentation der Geschichte des aktiven grünen Pazifismus.
4. Finanzierung von und Teilnahme an Projekten, die aktiven grünen Pazifismus in der Entwicklungszusammenarbeit und im Natur-, Umwelt- und Klimaschutz fördern wie z.B. Aufklärung über den weltweiten Zusammenhang von Umwelt und Entwicklung und Mitarbeit an der auch in den Industrieländern nötigen Entwicklung zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Fairer Handel, Stärkung lokaler Wertschöpfung und zivilgesellschaftlichen Engagements. Im Konkreten sollen bei dieser Arbeit Möglichkeiten der aktiven Mitgestaltung durch bewusstes eigenverantwortliches Handeln aufgezeigt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit, Unmittelbarkeit

(1)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3)

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre etwaig eingezahlten Darlehen und den gemeinen Wert ihrer etwaig geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

(4)

Der Verein erfüllt seine steuerbegünstigten Satzungszwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO. Dem Verein ist es zur Erfüllung seiner Aufgaben erlaubt, sich auch Einrichtungen anderer Rechtsformen zu bedienen oder solche Einrichtungen zu schaffen bzw. sich an ihnen zu beteiligen. Der Verein kann eine Geschäftsstelle auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands zur Mitgliederverwaltung, Führung des Schriftverkehrs und vereinsbezogenen Aktivitäten einrichten.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen, die die Ziele des Vereins nach § 2 der Satzung unterstützen und fördern.
- b) juristische Personen, die die Ziele des Vereins nach § 2 der Satzung unterstützen und fördern.

(2)

Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen.

Über den Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen und Ziele des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ergeht ein schriftlicher Bescheid.

Die Mitgliedschaft endet auch durch förmlichen Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, falls ein Mitglied seine Beitragspflichten trotz Aufforderung nicht erfüllt hat und der Beitragsrückstand insgesamt zwei Jahresbeiträge erreicht hat.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- die zwei Rechnungsprüfer*innen

§ 6 Mitgliederversammlung

(1)

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle gesetzlich vorgesehenen Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören unter anderem:

- a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- b. Entlastung des Vorstands
- c. Genehmigung des Haushaltsplanes
- d. Genehmigung der Jahresrechnung

- e. Einsprüche gegen einen Beschluss des Vorstands zur Nichtaufnahme als Mitglied
- f. Ausschluss eines Mitgliedes
- g. Änderung der Satzung
- h. Auflösung des Vereins
- i. Aufträge an den Vorstand
- j. Wahl zweier Rechnungsprüfer*innen
- k. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- l. Beschlüsse über die Befreiung von Mitgliedsbeiträgen
- m. Beschluss über die Einrichtung einer Geschäftsstelle

(3)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(4)

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Stimmenmehrheit der Gesamtzahl der anwesenden Mitglieder. Über Anträge zur Änderung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn der Antrag in der schriftlichen Einladung bekannt gemacht worden ist. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und von der*m Vorsitzenden und einer*m Protokollführer*in zu unterzeichnen.

(5)

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen textlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

(6)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 7 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus

1. Vorsitz
2. Vorsitz
3. Schatzmeister*in

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu zwei Beisitzer*innen wählen.

(2)

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Vorstandsmitglieder zu 1 bis 3 sind Vorstand im Sinne de §26 BGB. Jedes der Vorstandsmitglieder zu 1 bis 3 ist alleinvertretungsberechtigt.

(3)

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit ist spätestens in der nächsten regulären Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied nach zu wählen.

Bis zur Nachwahl übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausscheidenden Mitglieds.

Wird bei einer Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand gewählt, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.

Von den beiden Posten Vorsitz ist mindestens einer mit einer Frau zu besetzen. Des Weiteren ist von den beiden Beisitzer*innen-Posten mindestens einer mit einer Frau zu besetzen. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung von angemessenen Aufwendungen, die ihnen in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Aufwendungen sind nachzuweisen, sie können auch in angemessenem Rahmen pauschaliert werden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

(1)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Erstellung des Haushaltsplans
4. Erstellung der Jahresrechnung
5. Buchführung

6. Verwaltung des Vermögens sowie laufende Verwaltung
7. Abschluss und Beendigung von Arbeits- und sonstigen Verträgen zur Erreichung des Vereinszwecks
8. Beschluss über Anträge auf Aufnahme neuer Mitglieder
9. Beschluss über die Einrichtung einer Geschäftsstelle.

(2)

Auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung können bei Bedarf Arbeitsausschüsse gebildet werden.

§ 9 Finanzierung

(1)

Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel insbesondere durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuwendungen anderer Art.

(2)

Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung

(3)

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 10 Rechnungsprüfung

(1)

Für die Wahl der Rechnungsprüfer*innen gelten die Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes entsprechend.

(2)

Die Rechnungsprüfer*innen haben das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung oder Aufhebung des Vereines

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der Gesamtheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über das verbleibende Vermögen.

Es fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

- a) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO);
- b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO);
- c) die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO);
- d) die Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO);
- e) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§52 Abs. 2 Nr. 15 AO)

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung in München am 22.04.2023 beschlossen.

München, den 22.04.2023

Folgende Gründungsmitglieder haben die Satzung vor Ort unterschrieben:

Diemut Bengelmann, Maria Feckl, Ulla Klotz, Stephen Kossegi, Nicole Lauterwald, Thomas Mohr, Stefan Muck, Martin Pilgram, Verena Putzo-Kistner, Josef Raab, Elmar Rachle, Kerstin Täubner-Benicke